DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1406 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 2020

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren und Formulare für Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden, ESMA, Kommission und anderen Stellen gemäß Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission ([1]), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 25 Absatz 9 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 müssen die zuständigen Behörden der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verpflichtet die zuständigen Behörden, untereinander und mit der ESMA sowie (in Bezug auf Waren, bei denen es sich um landwirtschaftliche Produkte nach Anhang I AEUV handelt) mit der Kommission, (in Bezug auf Energiegroßhandelsprodukte) mit der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und den nationalen Regulierungsbehörden sowie mit den für die entsprechenden Spotmärkte jeweils zuständigen Regulierungsbehörden ihres Landes und von Drittstaaten und (in Bezug auf Emissionszertifikate) mit der Auktionsaufsicht und den zuständigen Behörden, Registerführern, einschließlich des Zentralverwalters, und anderen mit der Überwachung der Einhaltung des Treibhausgasemissionshandelssystem beauftragten öffentlichen Stellen zusammenarbeiten und Informationen austauschen.

(2) In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/292 der Kommission ([3]) wurden gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bereits Verfahren und Formulare für Informationsaustausch und Amtshilfe zwischen zuständigen Behörden festgelegt. Für die Zusammenarbeit mit den für die entsprechenden Spotmärkte zuständigen Drittlandsregulierungsbehörden werden voraussichtlich gesonderte Vorschriften erlassen. Die vorliegende Verordnung sollte deshalb die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der ESMA nach Artikel 24 Absatz 2 der oben genannten Verordnung und die Zusammenarbeit mit anderen Stellen nach Artikel 25 der oben genannten Verordnung regeln.

(3) Informationen sollten normalerweise schriftlich ausgetauscht werden. Falls angemessen, sollte allerdings auch ein mündlicher Austausch möglich sein, und zwar insbesondere dann, wenn im Vorfeld eines schriftlichen Kooperations- oder Auskunftsersuchens Informationen zu diesem Ersuchen geliefert oder etwaige Aspekte, die die Umsetzung dieses Ersuchens erschweren könnten, erörtert werden müssen. In dringenden Fällen sollte ein Kooperationsersuchen auch mündlich übermittelt werden können, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die ersuchende Partei nicht verspätet tätig und die Angelegenheit deshalb dringlich geworden ist.

(4) Ein solches Ersuchen sollte ausreichende Angaben zum Gegenstand der Zusammenarbeit enthalten, wobei u. a. die Gründe für das Ersuchen und dessen Kontext darzulegen sind, damit die ersuchte Behörde es problemlos und effizient bearbeiten kann. Werden die angeforderten Informationen von der ersuchenden Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, sollte die Mitteilung der Verdachtsmomente nicht als Voraussetzung dafür betrachtet werden, der ersuchenden Behörde die Amtshilfe zu gewähren.

([1]) ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier-und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/292 der Kommission vom 26. Februar 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf Verfahren und Formulare für Informationsaustausch und Amtshilfe zwischen zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch (ABl. L 55 vom 27.2.2018, S. 34).

(5) Legen ESMA und ACER gemeinsam eine sichere Kommunikationsschnittstelle fest, die von zuständigen Behörden und ESMA für den Informationsaustausch mit der ACER und nationalen Regulierungsbehörden zu verwenden ist, sollte die Nutzung dieser Schnittstelle für die jeweils festgelegten Zwecke vorgeschrieben werden.

(6) Die Verfahren und Formulare für Informationsaustausch und Zusammenarbeit sollten die vertrauliche Behandlung aller ausgetauschten oder übermittelten Informationen und die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sicherstellen.

(7) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der ESMA vorgelegt wurde.

(8) Die ESMA hat zu diesem Entwurf weder öffentliche Konsultationen durchgeführt noch die potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert, die mit der verbindlichen Einführung der Verfahren und Formulare für die unter diese Verordnung fallenden Behörden und Stellen verbunden sind, da dies gemessen an Geltungsbereich und Auswirkungen dieser Standards unverhältnismäßig gewesen wäre – sind davon doch nur diese Behörden und Stellen, nicht aber die Marktteilnehmer betroffen.

(9) Die ESMA hat die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen nachstehend genannten Stellen (im Folgenden „in Artikel 1 genannte Stellen“) im Rahmen nachstehend genannter Bestimmungen:

a) zwischen zuständigen Behörden und ESMA gemäß Artikel 24 Absatz 2 oder Artikel 25 Absätze 1, 5 oder 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;

b) in Bezug auf Waren, bei denen es sich um landwirtschaftliche Produkte handelt, zwischen zuständigen Behörden und Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 2 der oben genannten Verordnung;

c) in Bezug auf Energiegroßhandelsprodukte zwischen zuständigen Behörden und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) oder nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 25 Absätze 3 oder 5 der oben genannten Verordnung;

d) in Bezug auf Energiegroßhandelsprodukte zwischen ESMA und ACER oder nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 25 Absätze 3 oder 5 der oben genannten Verordnung;

e) zwischen zuständigen Behörden und den für die entsprechenden Spotmärkte jeweils zuständigen Regulierungsbehörden des betreffenden Landes gemäß Artikel 25 Absatz 8 Unterabsatz 1 der oben genannten Verordnung;

f) in Bezug auf Emissionszertifikate zwischen zuständigen Behörden und den in Artikel 25 Absatz 8 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b der oben genannten Verordnung genannten Stellen.

Artikel 2

Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „elektronische Mittel“ elektronische Einrichtungen für die Verarbeitung (einschließlich der digitalen Komprimierung), Speicherung und Übertragung von Daten über Kabel, Funk, optische Technologien oder andere elektromagnetische Verfahren.

Artikel 3

Kontaktstellen

(1) Die ESMA bittet alle anderen in Artikel 1 genannten Stellen bis zum 26. November 2020, ihr die Kontaktdaten der Kontaktstelle/n zu übermitteln, die sie für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs gemäß den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 benannt haben, und sie über jede nachfolgende Änderung dieser Kontaktdaten auf dem Laufenden zu halten.

(2) Die ESMA bittet alle anderen in Artikel 1 genannten Stellen, ihre gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben mindestens einmal jährlich zu bestätigen oder auf aktuellen Stand zu bringen.

(3) Die ESMA führt eine aktuelle Liste mit den gemäß den Absätzen 1 und 2 übermittelten oder aktualisierten Daten, die auch ihre eigenen, für die Zwecke dieser Verordnung benannten Kontaktstellen enthält, und leitet diese an die anderen in Artikel 1 genannten Stellen weiter.

(4) Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs gemäß dieser Verordnung greifen die in Artikel 1 genannten Stellen auf die letzte nach Absatz 3 übermittelte Liste zurück.

Artikel 4

Kommunikationsmittel

(1) Sofern in dieser Verordnung nicht anders festgelegt, erfolgt jede für die Zusammenarbeit oder den Informationsaustausch im Rahmen dieser Verordnung erforderliche Mitteilung per Post, per Fax oder mithilfe elektronischer Mittel.

(2) Wenn das für den jeweiligen Fall geeignetste Kommunikationsmittel bestimmt wird, ist Vertraulichkeitserfordernissen, der Dauer des Postweges, dem Umfang des zu übermittelnden Materials und der Benutzerfreundlichkeit beim Zugriff auf die Informationen gebührend Rechnung zu tragen.

(3) Werden elektronische Mittel genutzt, sind diese – ohne die Allgemeingültigkeit des Absatzes 2 einzuschränken – als diejenigen anzusehen, die während der Übertragung die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten.

(4) Bestimmen ESMA und ACER für die unter diese Verordnung fallende Kommunikation mit der ACER und den nationalen Regulierungsbehörden gemeinsam ein bestimmtes elektronisches System, so ist dieses für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Artikel 5

Auskunfts- oder Kooperationsersuchen

(1) Für ein unter diese Verordnung fallendes Kooperations- oder Auskunftsersuchen verwendet die ersuchende Stelle das Formular in Anhang I und

a) legt die gewünschten Informationen oder die gewünschte Zusammenarbeit darin im Einzelnen dar und

b) nennt gegebenenfalls etwaige Erfordernisse, was die Vertraulichkeit der auf diesem Wege bezogenen Auskünfte betrifft.

(2) Die ersuchende Stelle kann ihrem Ersuchen alle Unterlagen oder Hintergrundinformationen beifügen, die sie zur Untermauerung dieses Ersuchens für notwendig hält.

(3) In dringenden Fällen kann die ersuchende Behörde ihr Ersuchen auch mündlich stellen. Dieses mündliche Ersuchen ist dann umgehend schriftlich zu bestätigen, es sei denn, die in Artikel 1 genannte Stelle, an die das mündliche Ersuchen gerichtet wurde („die ersuchte Stelle“), hat sich mit einer anderen Vorgehensweise einverstanden erklärt.

Artikel 6

Eingangsbestätigung

Die ersuchte Stelle bestätigt den Eingang des Ersuchens innerhalb der im schriftlichen Ersuchen oder in der schriftlichen Bestätigung eines gemäß Artikel 5 gestellten mündlichen Ersuchens genannten Frist oder, wenn keine Frist genannt wurde, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt des schriftlichen Ersuchens oder der schriftlichen Bestätigung. Hierzu ist das Formular in Anhang II zu verwenden, in dem, falls möglich, das voraussichtliche Datum für die Beantwortung des Ersuchens anzugeben ist.

Artikel 7

Beantwortung eines Ersuchens

(1) Fordert die ersuchte Stelle weitere Angaben zu einem gemäß Artikel 5 gestellten Ersuchen an, wendet sie sich hierzu umgehend mündlich oder schriftlich auf geeignetem Wege an die ersuchende Stelle. Die ersuchende Stelle leistet dieser Aufforderung umgehend Folge.

(2) Kommt die ersuchte Stelle einem gemäß Artikel 5 gestellten Ersuchen nach, so

a) nutzt sie hierfür das Formular in Anhang III,

b) unternimmt sie alles nach vernünftigen Maßstäben in ihrer Macht Stehende, um die gewünschte Zusammenarbeit zu leisten oder die gewünschten Informationen zu liefern und

c) wird sie unverzüglich in einer Weise tätig, die sicherstellt, dass alle erforderlichen regulatorischen Maßnahmen zügig erfolgen können, und berücksichtigt dabei die Komplexität des betreffenden Ersuchens und die etwaige Notwendigkeit einer Einbeziehung Dritter.

(3) Handelt es sich bei der ersuchten Stelle um eine zuständige Behörde, die es unter einem der in Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten außergewöhnlichen Umstände ablehnt, dem Ersuchen ganz oder teilweise nachzukommen, teilt sie dies der ersuchenden Stelle mündlich oder schriftlich unverzüglich auf angemessenem Wege mit. Im Anschluss daran bestätigt sie ihre Entscheidung schriftlich und gibt an, auf welchen der außergewöhnlichen Umstände ihre Ablehnung zurückzuführen ist.

Artikel 8

Verfahren für die Bearbeitung eines laufenden Ersuchens

(1) Stellt die ersuchte Stelle fest, dass sie dem Ersuchen aufgrund besonderer Umstände voraussichtlich nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nachkommen kann, teilt sie dies der ersuchenden Stelle umgehend mit.

(2) Falls angemessen, hält sie die ersuchende Stelle regelmäßig über den Fortgang des Ersuchens auf dem Laufenden und teilt dieser das voraussichtliche Antwortdatum mit.

(3) Bei dringenden Ersuchen sprechen sich die ersuchte und die ersuchende Stelle über die Abstände solcher Standmitteilungen ab.

(4) Treten bei der Bearbeitung eines Ersuchens Schwierigkeiten auf, arbeiten die in Artikel 1 genannten Stellen zusammen, um diese zu beseitigen.

Artikel 9

Unaufgeforderte Zusammenarbeit oder unaufgeforderte Übermittlung von Informationen

(1) Für jede etwaige in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Zusammenarbeit oder Übermittlung von Informationen, die nicht über ein spezielles Ersuchen angefordert wurde, sowie für jeden anschließenden diesbezüglichen Austausch ist das Formular in Anhang IV zu verwenden.

(2) Sollten bei einem in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Informationsaustausch gemäß Artikel 25 Absätze 3, 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nach Auffassung der zuständigen Behörde Informationen so schnell wie möglich weitergegeben werden, kann dies mündlich geschehen, sofern die schriftliche Übermittlung dann umgehend mithilfe des Formulars in Anhang IV nachgeholt wird.

Artikel 10

Verfahren für die Zusammenarbeit

(1) Um bei grenzübergreifenden Fällen mit Finanzinstrumenten, die sich auf Energiegroßhandelsprodukte beziehen, gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten, beteiligen sich die zuständigen Behörden nach entsprechender Aufforderung der ACER an einer nach Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) eingesetzten grenzübergreifenden Untersuchungsgruppe.

(2) Um bei der Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 1227/2011 ein kohärentes Vorgehen sicherzustellen, konsultieren ESMA und ACER einander auch ohne konkreten Anlass regelmäßig.

([4]) Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

(3) Wird die ESMA gemäß Artikel 25 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 um Koordinierung einer grenzüberschreitenden Ermittlung oder Überprüfung ersucht, kann sie ad hoc für begrenzte Zeit eine aus den zuständigen Behörden der von der Ermittlung oder Überprüfung betroffenen Mitgliedstaaten bestehende Gruppe einsetzen.

Artikel 11

Befassung der ESMA gemäß Artikel 25 Absatz 7

Soll die ESMA für den Fall, dass einem Ersuchen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachgekommen oder ein Ersuchen abgelehnt wurde, gemäß Artikel 25 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 mit dieser Angelegenheit befasst werden, hat dies schriftlich zu erfolgen und muss Folgendes umfassen:

a) eine Kopie des Kooperations- oder Auskunftsersuchens sowie jede empfangene Antwort;

b) die Gründe, aus denen die ESMA mit der Angelegenheit befasst werden soll.

Artikel 12

Beschränkungen und zulässige Verwendungszwecke für erhaltene Informationen

(1) Wenn die in Artikel 1 genannten Stellen die Formulare im Anhang verwenden, nehmen sie einen dem jeweiligen Formular entsprechenden Vertraulichkeitshinweis auf.

(2) Die ersuchte Stelle macht ein in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallendes Kooperations- oder Auskunftsersuchen nicht bekannt, es sei denn, die ersuchende Stelle hat hierfür ihr Einverständnis gegeben. Wurde dieses Einverständnis nicht erteilt, und kann dem Ersuchen unter vernünftigen Umständen nicht entsprochen werden, ohne dessen Existenz und Inhalt zu enthüllen, zieht die ersuchende Stelle ihr Ersuchen zurück oder setzt es aus, bis sie sich mit der Bekanntgabe einverstanden erklären kann.

(3) Informationen, die im Rahmen eines unter diese Verordnung fallenden Kooperations- oder Auskunftsersuchens entgegengenommen werden, dürfen von der in Artikel 1 genannten, empfangenden Stelle nur für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Ausübung ihrer Funktionen oder zur Sicherstellung der Einhaltung oder Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder, falls relevant, der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verwendet werden, wozu u. a. die Einleitung oder die Durchführung strafrechtlicher, administrativer, zivilrechtlicher oder disziplinärer Verfahren, die auf einen Verstoß gegen diese Verordnungen zurückgehen, oder die Unterstützung bei solchen Verfahren zählen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Formular Amtshilfeersuchen

AMTSHILFEERSUCHEN

Aktenzeichen:

Datum:

Anlagen: [*Bitte geben Sie die Anzahl der beigefügten Dokumente/Nachweise an*]

Allgemeine Angaben

VON:

Mitgliedstaat:

Ersuchende Behörde:

Offizielle Anschrift:

[*Bitte geben Sie die Kontaktdaten der nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 der Kommission*[1] *für die Bearbeitung dieses Ersuchens bestimmten, unten genannten Kontaktstelle an.*]

Name:

Tel.:

E-Mail:

AN:

Mitgliedstaat:

Ersuchte Behörde:

Offizielle Anschrift:

[*Bitte geben Sie die Kontaktdaten der nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 der Kommission benannten Kontaktstelle an*]

Name:

Tel.:

E-Mail:

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr [*Name*],

Gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren und Formulare für Informationsaustausch und Amtshilfe zwischen zuständigen Behörden, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und bestimmten Behörden und Stellen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch möchten wir Sie in nachstehend näher beschriebener Angelegenheit/beschriebenen Angelegenheiten um Amtshilfe bitten.

Diese Hilfe würden wir bis zum [*bitte vorläufiges Datum für die Antwort und bei dringenden Ersuchen Frist für die Übermittlung der Informationen eintragen*] benötigen; sollte dies nicht möglich sein, teilen Sie uns bitte mit, wann Sie diese Amtshilfe voraussichtlich leisten können.

Gründe für das Amtshilfeersuchen

……
……
……
.....

[*Bitte nennen Sie die Bestimmung(en) der sektoralen Rechtsvorschriften, derzufolge die ersuchende Behörde in dieser Angelegenheit zuständig ist.*]

Das Ersuchen betrifft Amtshilfe bei:

……
……
……
……
……
…….....

[Bitte beschreiben Sie, worum es bei Ihrem Ersuchen geht und was mit der angeforderten Amtshilfe bezweckt wird, welche Fakten im Zusammenhang mit der Ermittlung als Hintergrundinformationen für das Ersuchen nützlich sein können und inwieweit die Amtshilfe zur Erfüllung Ihrer Aufgaben beiträgt.]

Folgeersuchen zu ……
……
……
……

[*Bitte machen Sie hier gegebenenfalls nähere Angaben zu früheren Ersuchen, damit diese ermittelt werden können.*]

1. **Benötigte Informationen**

a) Detaillierte Beschreibung der gewünschten Informationen:

.....
.....
.....
.....

[*Bitte legen Sie die angeforderten Informationen im Einzelnen dar und begründen Sie, warum diese hilfreich sein werden. Nennen Sie, falls bekannt, die Personen, die vermutlich im Besitz dieser Informationen sind, oder geben Sie an, wo die Informationen eingeholt werden können.*]

b) Identifikation des Produkts:

.....

[*Betrifft das Auskunftsersuchen eine Transaktion mit oder einen Auftrag bei einem bestimmten Finanzinstrument, beschreiben Sie dieses Finanzinstrument bitte genau und nennen Sie jeden nach einem geltenden Identifikationsstandard vergebenen Code wie ISIN, AII oder die Emissionszertifikatekennung*]

Identifikation der Person:

.....

[*Name jeder Person, die mit der Transaktion oder dem Auftrag in Verbindung steht, darunter auch Personen, die mit dem Finanzinstrument handeln oder in deren Namen der Handel vermutlich stattgefunden hat, sowie, falls bekannt, jeder etwaige Identifikationscode, beispielsweise die Unternehmenskennung (LEI-Code) oder der Kundencode nach der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates*[2]]

Daten:

.....

[*Zeitspanne, in der die Transaktionen mit diesen Finanzinstrumenten stattgefunden haben oder die betreffenden Aufträge abgewickelt wurden, und — sollte es sich um einen längeren Zeitraum handeln — Angabe der Gründe, warum der gesamte Zeitraum relevant ist*]

c) Nähere Angaben zu der Person, deren Geschäfte oder Tätigkeiten in Folgendem bestehen:

.....
.....
.....
.....

[*Betrifft das Auskunftsersuchen die Geschäfte oder Tätigkeiten einer Person, beschreiben Sie diese bitte so präzise wie möglich, damit die Person identifiziert werden kann.*]

d) Sensibilität der Angaben:

……
……
……
……

[Muss der Sensibilität der angeforderten Informationen besonders Rechnung getragen werden, geben Sie bitte an, wie sensibel die im Ersuchen enthaltenen Informationen sind und nennen Sie alle besonderen Vorsichtsmaßnahmen, die aus ermittlungstechnischen Gründen bei der Sammlung der Informationen zu treffen sind.]

e) Etwaige zusätzliche Angaben:

……
……
……
……

[*Bitte liefern Sie hier etwaige zusätzliche Angaben, z. B. ob die ersuchende Behörde sich in dieser Sache mit einer anderen Behörde oder Strafverfolgungsbehörde im Mitgliedstaat der ersuchten Behörde in Verbindung gesetzt hat oder setzen wird oder ob sie mit einer anderen Behörde, die ihres Wissens ein aktives Interesse an dieser Sache hat, Kontakt aufgenommen hat oder aufnehmen wird*]

f) Dringlichkeit:

……
……
……
……

[*Legen Sie bitte bei dringenden Ersuchen und etwaiger Fristsetzung umfassend dar, warum das Ersuchen dringend ist, und begründen Sie die für die Bereitstellung der Informationen eventuell gesetzten Fristen*]

2. **Aufnahme einer Aussage (sofern relevant und nach dem Recht der Behörde oder Stelle, an die das Amtshilfeersuchen gerichtet wird, zulässig)**

Geben Sie bitte Folgendes an:

a) Art der gewünschten Aussage:

……
……

[*Sollten Sie hinsichtlich der Art der gewünschten Aussage eine Präferenz haben, z. B. Versicherung oder Erklärung nach sonstigen rechtlichen Vorgaben (auf freiwilliger oder gegebenenfalls verpflichtender Basis), geben Sie dies bitte hier an]*

b) Notwendigkeit und Zweck der Aufnahme einer Aussage:

……
……

c) Name der Person(en), deren Aussage aufgenommen werden soll:

.....
.....
.....

[*Nähere Angaben zu den Personen, deren Aussage aufgenommen werden soll, sowie, falls relevant, auch deren Position und der Name des Unternehmens, damit die ersuchte Behörde die Aufnahme der Aussage sowie gegebenenfalls das Vorladeverfahren vorbereiten kann*]

d) Detaillierte Beschreibung der angeforderten Informationen, einschließlich eines vorläufigen Fragenkatalogs (falls zum Zeitpunkt des Ersuchens vorhanden):

.....
.....
.....
.....

e) Etwaige weitere nützliche Angaben:

.....
.....
.....
.....

[*Bitte liefern Sie etwaige weitere Angaben, z. B. ob die Mitarbeiter der ersuchenden Behörde an der Aufnahme der Aussage teilnehmen wollen, und (sollte dies der Fall sein) nähere Angaben zu den betreffenden Beamten der ersuchenden Behörde, gegebenenfalls Beschreibung aller etwaigen gesetzlichen Anforderungen und Verfahrensvorschriften, die einzuhalten sind, um die Zulässigkeit der bei der Unterredung im Hoheitsgebiet der ersuchenden Behörde gemachten Aussagen sicherzustellen*]

[Bitte geben Sie an, ob die Angelegenheit vertraulich ist oder hinsichtlich der zulässigen Verwendungszwecke Beschränkungen bestehen (vorausgesetzt, diese sind mit dem Unionsrecht vereinbar)].

[Für zuständige Behörden und ESMA sollte der Wortlaut Folgender sein:

„Die im Rahmen dieses Ersuchens übermittelten Angaben sind gemäß Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 und Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] vertraulich zu behandeln. Für alle in diesem Ersuchen enthaltenen personenbezogenen Daten gelten die in Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Anforderungen."]

Für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit diesem Ersuchen wenden Sie sich bitte an: [*Name und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) der Kontaktstelle einfügen*]

Mit freundlichen Grüßen

[*Name und Unterschrift*]

1 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 der Kommission vom 2. Oktober 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren und Formulare für Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden, ESMA, Kommission und anderen Stellen gemäß Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch (ABl. L 325 vom 7.10.2020, S. 7).

2 Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

3 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

ANHANG II

Eingangsbestätigung

BESTÄTIGUNG DES EINGANGS EINES AMTSHILFEERSUCHENS

Aktenzeichen: ……..……...

Datum: ……

VON:

Mitgliedstaat:

Ersuchte Behörde:

Offizielle Anschrift:

[*Bitte geben Sie die Kontaktdaten der nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 der Kommission*[1] *für die Bearbeitung dieses Ersuchens bestimmten, nachstehend genannten Kontaktstelle oder der als Kontaktstelle bestimmten nachstehend genannten Person an*]

Name:

Tel.:

E-Mail:

AN:

Mitgliedstaat:

Ersuchende Behörde:

Offizielle Anschrift:

[*Bitte geben Sie die Kontaktdaten der nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 benannten Kontaktstelle an, sofern die ersuchende Behörde nichts anderes bestimmt hat*]

Name:

Tel.:

E-Mail:

Sehr geehrte Frau/geehrter Herr [*Name*],

Hiermit bestätigen wir gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406, dass wir Ihr Amtshilfeersuchen mit dem Aktenzeichen [*Aktenzeichen einfügen*] am [*Datum einfügen*] erhalten haben.

Ansprechpartner/in(nen) für Ihr Ersuchen bei [*Name der ersuchten Behörde*] ist/sind [*Name, Telefonnummer und E-Mail einfügen*].

Eine Antwort wird Ihnen voraussichtlich bis zu folgendem Termin zugehen: ……

Mit freundlichen Grüßen

[*Name und Unterschrift*]

1 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 der Kommission vom 2. Oktober 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren und Formulare für Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden, ESMA, Kommission und anderen Stellen gemäß Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch (ABl. L 325 vom 7.10.2020, S. 7).

ANHANG III

Antwortformular

BEANTWORTUNG EINES AMTSHILFEERSUCHENS

Aktenzeichen: ……...……...

Datum: ……..……..……

Anlagen: [*Bitte geben Sie die Anzahl der beigefügten Dokumente/Nachweise an*]

Allgemeine Angaben

VON:

Mitgliedstaat:

Ersuchte Behörde:

Offizielle Anschrift:

[*Bitte geben Sie die Kontaktdaten der gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 der Kommission*[1] *benannten Kontaktstelle an, sofern die ersuchte Behörde nicht etwas anderes bestimmt hat*]

Name:

Tel.:

E-Mail:

AN:

Mitgliedstaat:

Ersuchende Behörde:

Offizielle Anschrift:

[*Bitte geben Sie die Kontaktdaten der nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 benannten Kontaktstelle an, sofern die ersuchende Behörde nichts anderes bestimmt hat*]

Name:

Tel.:

E-Mail:

Sehr geehrte Frau/geehrter Herr [*Name*],

Gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 haben wir Ihr Ersuchen (Aktenzeichen [*Aktenzeichen einfügen*]) vom [*tt.mm.jjjj*] bearbeitet.

Erlangte Informationen

.....
.....
.....
.....

[*Konnten die Informationen beschafft werden, führen Sie sie bitte hier auf oder erläutern Sie, wie sie zur Verfügung gestellt werden sollen. Fügen Sie, falls relevant, eine Beschreibung etwaiger Nachweise bei.*]

Diese Angaben sind vertraulich und werden nach [*Bestimmung der anwendbaren sektoralen Rechtsvorschrift einfügen*] und unter der Voraussetzung an [*Name der ersuchenden Behörde einfügen*] weitergeleitet, dass sie gemäß Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 [*ist die ersuchende Behörde* eine *zuständige Behörde, bitte Folgendes hinzufügen:* „und Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[2]“] vertraulich bleiben.

Bezüglich der zulässigen Verwendungszwecke muss die [*Namen der ersuchenden Behörde einfügen*] die Anforderungen des Artikels 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 [*Handelt es sich bei der ersuchenden Behörde um* eine *zuständige Behörde oder die ESMA, bitte Folgendes hinzufügen:* „und bezüglich der Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten die Anforderungen des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 beachten“].

Will die [*Namen der ersuchenden Behörde einfügen*] die in dieser Antwort gelieferten Angaben zu einem anderen als im Amtshilfeersuchen angegebenen Zweck verwenden oder offenlegen, muss sie dies der *[Namen der ersuchten Behörde einfügen]* mitteilen und vorab deren Einwilligung einholen. Willigt die [*Namen der ersuchten Behörde einfügen*] in eine solche Verwendung oder Offenlegung ein, kann sie diese von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

Mit freundlichen Grüßen

[*Name und Unterschrift*]

[1] Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 der Kommission vom 2. Oktober 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren und Formulare für Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden, ESMA, Kommission und anderen Stellen gemäß Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch (ABl. L 325 vom 7.10.2020, S. 7).

[2] Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

ANHANG IV

Formular für unaufgeforderten Informationsaustausch

UNAUFGEFORDERTE ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN

Aktenzeichen: ……...

Datum: ……..……..……

Anlagen: [*Bitte geben Sie die Anzahl der beigefügten Dokumente/Nachweise an*]

Allgemeine Angaben

VON:

Mitgliedstaat:

Übermittelnde Behörde:

Offizielle Anschrift:

[*Bitte geben Sie die Kontaktdaten der gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 der Kommission*[1] *benannten Kontaktstelle an*]

Name:

Tel.:

E-Mail:

AN:

Mitgliedstaat:

Empfangende Behörde:

Offizielle Anschrift:

[*Bitte geben Sie die Kontaktdaten der nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 benannten Kontaktstelle an*]

Name:

Tel.:

E-Mail:

Sehr geehrte Frau/geehrter Herr [*Name*],

Hiermit übermitteln wir Ihnen gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 die nachstehenden Informationen, von denen wir annehmen, dass sie für die Wahrnehmung Ihrer Aufgaben hilfreich sein könnten.

Übermittelte Informationen

.....
.....
.....
.....

[Bitte führen Sie hier die Informationen im Einzelnen auf und beschreiben Sie gegebenenfalls alle beigefügten Nachweise oder Unterlagen.]

Diese Angaben sind vertraulich und werden nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und unter der Voraussetzung an [*Name der Behörde, die die Informationen unaufgefordert erhält, einfügen*] weitergeleitet, dass sie gemäß Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 und Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] [*Handelt es sich bei dem Empfänger um die ACER, bitte Folgendes hinzufügen:* „sowie Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[3]“] vertraulich bleiben.

Bezüglich der zulässigen Verwendungszwecke muss die [*Namen der Behörde, die unaufgefordert Informationen erhalten hat, einfügen*] die Anforderungen des Artikels 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 [*Handelt es sich bei der Behörde, die unaufgefordert Informationen erhalten hat, um die ESMA, bitte Folgendes hinzufügen:* „und bezüglich der Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten die Anforderungen des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“; *handelt es sich bei der Behörde, die unaufgefordert Informationen erhalten hat, um die ACER, bitte Folgendes hinzufügen:* “und des Artikels 11 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 beachten”].

Will die [*Namen der zuständigen Behörde, die unaufgefordert Informationen erhalten hat, einfügen*] die empfangenen Informationen zu einem anderen, nicht in Artikel 12 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 angegebenen Zweck verwenden oder offenlegen, muss sie dies der [*Namen der zuständigen Behörde, die die Informationen unaufgefordert bereitgestellt hat, einfügen*] mitteilen und vorab deren Einwilligung einholen. Willigt die [*Namen der zuständigen Behörde einfügen, die die Informationen unaufgefordert bereitgestellt hat*] in eine solche Verwendung oder Offenlegung ein, kann sie diese von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

Mit freundlichen Grüßen

[*Name und Unterschrift*]

1 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 der Kommission vom 2. Oktober 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren und Formulare für Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden, ESMA, Kommission und anderen Stellen gemäß Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch (ABl. L 325 vom 7.10.2020, S. 7).

2 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

3 Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (*ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).*